

GEMEINDE ELLBÖGEN

Bezirk Innsbruck-Land

Tel. 0512/377555 / Fax: 0512/377555-6 /

E-mail: gemeinde@ellboegen.gv.at

6083 Ellbögen

An einen Haushalt

Amtliche Mitteilung

zugestellt durch Post.at

Ellbögen, am 18.04.2024

Informationen zur Leerstandsabgabe:

Die Besteuerung von Leerständen ist mit 01.01.2023 in Kraft getreten. Geregelt wird die Abgabe im Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz (TFLAG).

Das bedeutet, dass alle Objekte, die nicht als Wohnsitz verwendet werden und daher für sechs Monate (oder länger) leer stehen, abgabepflichtig sind.

Eine Ausnahme von der Abgabepflicht besteht in folgenden Fällen:

- Das Objekt ist nicht gebrauchstauglich oder nutzbar.
- Im Gebäude befinden sich nur zwei Wohnungen, wobei die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben.
- Das Objekt wird für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet (zB Ordination, Büro, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale).
- Das Objekt kann von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden.
- Das Objekt kann trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden.
- Das Objekt ist betriebstechnisch notwendig, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen.
- Für das Objekt besteht ein zeitnaher Eigenbedarf.

Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist glaubhaft zu machen.

Bitte beachten sie dabei folgende Punkte:

- Die Höhe der Abgabe hängt von der Größe des Objektes ab. Die von der Gemeinde Ellbögen erlassene Verordnung finden Sie unter www.ellboegen.at.
- Jeder/jede Abgabepflichtige muss von sich aus selbst Meldung an die Gemeinde machen, wenn er/sie Eigentümer/in eines abgabepflichtigen Objektes ist.
- Dabei muss der genaue Zeitraum angegeben werden, von wann bis wann das Objekt leer stand.
- Diese Meldung hat jährlich bis zum 30.04. zu erfolgen. Für das Jahr 2023 muss die Meldung spätestens bis zum **30.04.2024** erfolgen.
- Nach erfolgter Meldung wird ein Schreiben mit Zahlschein zugeschickt.
- Das Formular zur Meldung kann unter www.ellboegen.at abgerufen werden.
- Wenn keine Meldung erfolgt, obwohl ein abgabepflichtiger Leerstand vorliegt, nimmt die Abgabenbehörde Ermittlungen auf. In diesem Fall erfolgt eine Abgabenvorschreibung mittels Bescheid. Dann kommt es jedoch nicht nur zu einer Nachzahlung, sondern auch zu einer Strafe für die begangene Verwaltungsübertretung.
- Die Abgabepflicht endet, wenn ein leerstehendes Objekt zu Wohnzwecken genützt wird.

Mit freundlichen Grüßen
der Bürgermeister
Walter Kiechl, MSc